

10.12.2019

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Gesetz zur Änderung des Versorgungswerkgesetzes NRW und des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerk) sieht vor, dass andere Landesparlamente dem Versorgungswerk beitreten können. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 18. Juni 2019 beschlossen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk zu schaffen.

Mit dem Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg werden die Einzelheiten für einen Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk zum 1. Dezember 2019 geregelt. Das Versorgungswerk soll ab diesem Zeitpunkt als gemeinsames Versorgungswerk der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg fortgeführt werden. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat dem Vertrag mit Beschluss vom 13. November 2019 zugestimmt.

Die Aufnahme der Mitglieder eines weiteren Landesparlaments in das Versorgungswerk sowie die Umbenennung des Versorgungswerks erfordern eine Anpassung der Rechtsgrundlagen im Versorgungswerkgesetz und im Abgeordnetengesetz.

Das Versorgungswerk befindet sich noch in der Aufbauphase und muss demzufolge jährliche Zuführungen zur Verlustrücklage leisten, um die von der Versicherungsaufsichtsverordnung geforderten Mindestquoten zu halten. Gleichzeitig sind seit der Finanzkrise 2008 die Anforderungen an die Risikovorsorge der Versorgungswerke deutlich gestiegen. Es ist erforderlich, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen des Versorgungswerks sicherzustellen. Ferner soll Sonderlasten, die den Mitgliedern aus der Aufbauphase des Versorgungswerks entstanden sind, entgegengewirkt werden. Die

Datum des Originals: 10.12.2019/Ausgegeben: 11.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Absenkung des Rechenzinsfußes im Versorgungswerk von 3,25 % auf 2,5 % zum 1. Juli 2019 hat zu Kürzungen der Anwartschaften um zwischen 10 und 30 % geführt. Darüber hinaus hat das Versorgungswerk bisher keine Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen.

Neben dem Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk besteht weiterer Regelungsbedarf, der im Abgeordnetengesetz vollzogen werden muss.

Der Namenszusatz „Mitglied des Landtags“ bzw. „MdL“ ist nicht geschützt und könnte von jeder Person verwendet werden, um sich missbräuchlich das Vertrauen in das öffentliche Amt zu Nutze zu machen.

Wenn ein Mitglied des Landtags während der Mandatszeit verstirbt, wird derzeit die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung vollständig mit Ansprüchen aus dem Versorgungswerk verrechnet. Diese Verrechnung ist systemwidrig und kann, insbesondere wenn unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind, zu einer nicht auskömmlichen Versorgung führen. Dasselbe gilt für die Hinterbliebenenversorgung aufgrund einer Versorgung wegen Gesundheitsschäden.

Seit dem Jahr 2019 endet die Frist zur Anzeige der jährlichen Einkünfte nach den Verhaltensregeln noch vor der Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung mit der Folge, dass die erforderlichen Daten möglicherweise noch nicht vorliegen, wenn die jährlichen Einkünfte angezeigt werden müssen.

## **B Lösung**

Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 16. September 2014 wird in „Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (Versorgungswerksgesetz NRW)“ umbenannt. Des Weiteren werden durch eine Änderung verschiedener Vorschriften im Versorgungswerksgesetz die Rechtsgrundlagen für die Erweiterung des Versorgungswerks um den Landtag von Baden-Württemberg geschaffen. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zur Aufnahme der Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg, zur Rechtsaufsicht, zum Verfahren und zur Datenübermittlung, zu den Verwaltungskosten und dem Vermögen sowie zu den Gremien des Versorgungswerks.

Zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtungen des Versorgungswerks wird in § 4 des Versorgungswerksgesetzes eine Rechtsgrundlage zur anteiligen Gewährung eines Zuschusses zur Verlustrücklage nach Maßgabe des Haushalts oder zur anteiligen Übernahme einer Garantie nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch das Land geschaffen. Außerdem wird das Land ermächtigt, einen einmaligen Zuschuss zu den Anwartschaften der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen zu leisten. Um auch Beamtinnen und Beamte beschäftigen zu können wird dem Versorgungswerk außerdem Dienstherrnfähigkeit verliehen.

Die grundlegende Vorschrift des § 10 Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Versorgungswerk wird sprachlich angepasst und gestrafft.

Im Abgeordnetengesetz wird geregelt, dass der Anteil der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2, der der Finanzierung der Altersversorgung dient, und dementsprechend auch die Beiträge zum Versorgungswerk künftig mit einem festen Satz von 3,5 % jährlich erhöht werden.

Es wird festgelegt, dass der Namenszusatz „Mitglied des Landtags“ bzw. „MdL“ ausschließlich während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag verwendet werden darf.

Für die staatliche Hinterbliebenenversorgung nach § 11 entfällt die vollständige Anrechnung der Rente aus dem Versorgungswerk. Stattdessen wird ein Freibetrag in Anlehnung an § 97 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eingeführt.

Die Frist zur Anzeige der jährlichen Einkünfte nach den Verhaltensregeln endet künftig erst am 31. Juli des Folgejahres.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Der Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk führt zu einer Verringerung der vom Land anteilig zu tragenden Verwaltungskosten, da diese zukünftig auf drei Landtage umgelegt werden. Der Zuschuss zur Verlustrücklage oder die Übernahme einer Garantie durch das Land Nordrhein-Westfalen wird nach heutigem Stand erstmals in den Jahren 2023 oder 2024 zu gewähren sein. Im ersten Jahr ist von einem Betrag von höchstens 260.000 Euro auszugehen. Der Zuschussbedarf wird von Jahr zu Jahr sinken und ca. ab dem Jahr 2030 weitgehend entfallen können. Der einmalige Zuschuss zu den Anwartschaften von je 500.000 Euro in den kommenden drei Jahren wird aus dem Einzelplan des Landtags bestritten.

Die neue Dynamik des Betrages für die Altersversorgung führt zu Kosten für den Landeshaushalt in Höhe einer jährlichen Steigerung von ca. 100.000 Euro.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Versorgungswerksgesetzes NRW und des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1**  
**Änderung des Versorgungswerksgesetzes NRW**

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerksgesetz NRW - VLTG NRW)**

Das Versorgungswerksgesetz NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (Versorgungswerksgesetz NRW – VLTG NRW)“**

**Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerksgesetz NRW - VLTG NRW)**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Name und Mitgliedschaft**

**§ 1  
Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg**

Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg trägt ab dem 1. Dezember 2019 den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (Versorgungswerk der Landtage - VLT)“. Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags

Mit Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg werden die Mitglieder des Landtags Brandenburg nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013 Mitglieder im Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen. Ab diesem Zeitpunkt trägt das Versorgungswerk den Namen „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT).“

Brandenburg und des Landtags von Baden-Württemberg sind Mitglieder im Versorgungswerk der Landtage.“

3. In § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Das Versorgungswerk der Landtage ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Die Kosten der Verwaltung trägt das Land, soweit der Landtag Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 4 zur Kostentragung verpflichtet ist. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

(2) Die Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks werden durch dieses Gesetz, das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg sowie im Übrigen durch die Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Versorgungswerk unterliegt den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Versicherungsaufsicht und die Körperschaftsaufsicht über das Versor-

## § 2

### Rechtsnatur, Sitz und Rechtsgrundlagen

(1) Das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Die Kosten der Verwaltung trägt das Land, soweit der Landtag Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des § 4 zur Kostentragung verpflichtet ist. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Rechte und Pflichten der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks werden durch dieses Gesetz, das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 14. Januar 2014 sowie im Übrigen durch die Satzung des Versorgungswerks in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## § 3

### Rechtsaufsicht, Verfahren und Datenübermittlung

(1) Das Versorgungswerk unterliegt den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Versicherungsaufsicht und die Körperschaftsaufsicht über das Versorgungswerk führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im

gungswerk führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg. Insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen ist das Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder Brandenburg und Baden-Württemberg herzustellen. Es gelten die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung vom 29. Februar 2016 (GV. NRW. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks in den Ländern Brandenburg und Baden-Württemberg finden die in den jeweiligen Ländern geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetze Anwendung.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Versorgungswerk ist befugt, den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg Auskünfte über seine Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit diese für die Gewährung von Leistungen nach den jeweiligen Abgeordnetengesetzen erforderlich sind.“

Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen ist das Benehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg herzustellen. Es gelten die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW).

(2) Das Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks im Land Brandenburg findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg Anwendung.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen ist befugt, dem Versorgungswerk Auskünfte über die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks und die sonstigen Leistungsberechtigten zu erteilen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Versorgungsleistung erforderlich sind.

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden nach § 3 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 sowie nach § 11 des baden-württembergischen Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 anteilig vom Landtag Brandenburg und vom Landtag von Baden-Württemberg getragen. Vorbehaltlich der Übergangsregelung in Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg ist für den zu leistenden Anteil an den Gesamtkosten das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg und des Landtags von Baden-Württemberg maßgeblich. Solange Anwartschaften auf Leistungen bestehen oder Renten aus dem Versorgungswerk gezahlt werden, ist im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages nach § 6 bei der Umlage der Verwaltungskosten für den kündigenden Landtag die Zahl der Mitglieder des Versorgungswerks aus dem entsprechenden Land maßgeblich, sobald diese Zahl niedriger ist als die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Landtags. Die anteilige Kostentragungspflicht gilt nicht für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder des Versorgungswerks.“

**§ 4****Verwaltungskosten und Vermögen**

(1) Die Verwaltungskosten des Versorgungswerks werden nach § 3 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 19. Juni 2013 (BbgVLTG) anteilig vom Landtag Brandenburg getragen. Maßgeblich für den zu leistenden Anteil an den Gesamtkosten ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen, im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 6 das Verhältnis der Zahl der brandenburgischen zu der Zahl der nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks. Die anteilige Kostentragungspflicht gilt nicht für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Mitglieder des Versorgungswerks, die jeder Landtag alleine trägt.



(2) Das von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachte Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Die bis zum 1. Dezember 2019 erworbenen Ansprüche der Mitglieder des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg bleiben unberührt.“

(2) Das von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachte Vermögen wird gemeinsam verwaltet. Die bis zum Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg erworbenen Ansprüche der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land zur Sicherstellung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Mindestquote für die Verlustrücklage

1. sich nach Maßgabe des Landeshaushalts an einem Zuschuss beteiligen sowie
2. nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Risikoentlastung übernehmen.

Die Höhe der Beteiligung an einem Zuschuss gemäß Nummer 1 oder einer Garantie oder Gewährleistung gemäß Nummer 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg.

(4) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts einen einmaligen Zuschuss zu den Anwartschaften der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Summe von jeweils 50 Prozent der Rohüberschüsse des Versorgungswerks aus den Jahren 2013 bis 2019 begrenzt. Soweit in den Jahren 2013 bis 2019 Zuführungen zur Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligungen erfolgten,

wird die Summe dieser Zuführungen auf den Zahlbetrag angerechnet. Eine Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5  
Organe und Dienstverhältnisse“**

**§ 5  
Organe**

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der bzw. die Vorstandsvorsitzende.

Der oder die Vorstandsvorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) In der Vertreterversammlung müssen sowohl die nordrhein-westfälischen als auch die brandenburgischen als auch die baden-württembergischen Abgeordneten angemessen vertreten sein. Maßgeblich ist jeweils das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg. Die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks wählen jeweils zu Beginn der Wahlperiode die auf sie entfallenden Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Dabei steht den nordrhein-westfälischen Mitgliedern das Vorschlagsrecht für die auf sie entfallenden Mitglieder des Vorstands zu. Die Amtsdauer der nordrhein-westfälischen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands

(2) In der Vertreterversammlung und im Vorstand müssen sowohl die nordrhein-westfälischen als auch die brandenburgischen Abgeordneten angemessen vertreten sein. Maßgeblich ist jeweils das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Nordrhein-Westfalen zu der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags Brandenburg. Die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks wählen jeweils zu Beginn der Wahlperiode die auf sie entfallenden Vertreter und deren Stellvertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Dabei steht den nordrhein-westfälischen Mitgliedern das Vorschlagsrecht für die auf sie entfallenden Mitglieder des Vorstands zu. Die Amtsdauer der nordrhein-westfälischen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.

endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Diese führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.

(3) Näheres zu den Organen des Versorgungswerks wird durch den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt. Für eine Übergangszeit bis zur Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter aus Nordrhein-Westfalen nach dem Ende der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen können der Vertrag und die Satzung abweichende Regelungen vorsehen, soweit diese wegen der bis zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Amtsperioden der nordrhein-westfälischen Organmitglieder erforderlich sind.“

(3) Näheres zu den Organen des Versorgungswerks wird durch den Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt. Für eine Übergangszeit bis zum Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen können der Vertrag und die Satzung abweichende Regelungen vorsehen, soweit diese wegen der bis zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Amtsperioden der nordrhein-westfälischen Organmitglieder erforderlich sind.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Versorgungswerk besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Oberste Dienstbehörde ist der Vorstand. Oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 136 des Landesbeamtengesetzes ist das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Kündigung**

(1) Der Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Landtage von Nord-

**§ 6  
Kündigung**

(1) Der Vertrag kann sowohl vom Landtag Nordrhein-Westfalen als auch vom Landtag Brandenburg mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf der jeweils eigenen Wahlperiode gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen wird für

rhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg kann von jedem der vertragsschließenden Landtage zum Ablauf seiner auf den Ausspruch der Kündigung folgenden nächsten Wahlperiode gekündigt werden. Der Vertrag besteht zwischen den anderen beiden Landtagen fort. Bei Kündigung durch zwei Landtage wird der Vertrag mit dem Wirksamwerden der zweiten Kündigung beendet.

(2) Im Fall einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Die von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachten Beiträge verbleiben im Vermögen des Versorgungswerks; die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung oder der Beendigung des Vertrages erworbenen Anwartschaften sowie Ansprüche wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für eine Altersrente bleiben bestehen, soweit sie nicht durch Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen oder zum Ausgleich von Bilanzverlusten gemindert werden.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Beitritt anderer Landtage**

Die Satzung kann vorsehen, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landtags Brandenburg und des Landtags von Baden-Württemberg.“

die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks erst mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Wahlperiode wirksam. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall einer Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Die von den Mitgliedern des Versorgungswerks eingebrachten Beiträge verbleiben im Vermögen des Versorgungswerks; die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erworbenen Anwartschaften sowie Ansprüche wegen der Nichterfüllung der Wartezeit für eine Altersrente bleiben bestehen, soweit sie nicht durch Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen oder zum Ausgleich von Bilanzverlusten gemindert werden.

**§ 7  
Beitritt anderer Landtage**

Die Satzung kann vorsehen, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg.

## **Artikel 2** **Änderung des Abgeordnetengesetzes** **des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 252), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag darf dem Nachnamen der Zusatz „Mitglied des Landtags“ oder „MdL“ hinzugefügt werden.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „8612“ durch die Angabe „9.330,22“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2114“ durch die Angabe „2.290,29“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Übergangsgeld besteht aus einem Grundbetrag und einem Aufstockungsbetrag.“

## **Abgeordnetengesetz des Landes** **Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)**

### **§ 1**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

### **§ 5**

#### **Abgeordnetenbezüge**

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 8612 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2114 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 Absatz 4 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt werden.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

### **§ 9**

#### **Übergangsgeld**

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag nach Ablauf der Gewährung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Übergangsgeld, sofern es dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat.

b) Die Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Grundbetrag wird in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 für drei Monate gewährt.“

(2) Das Übergangsgeld wird in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 für drei Monate gewährt (Grundbetrag).

c) In Absatz 3 wird das Wort „Übergangsgeld“ durch das Wort „Grundbetrag“ ersetzt.

(3) Auf Antrag wird vom Ausscheiden an, zusätzlich zum Übergangsgeld nach Absatz 2, ein Aufstockungsbetrag in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 gewährt. Dieser wird bei einer Mitgliedschaft im Landtag von bis zu sechs Jahren sechs Monate lang, bei einer Mitgliedschaft über sechs Jahren zwölf Monate lang gezahlt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Versorgungswerk**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin und der Waisen ist für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet. Die Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks werden durch das Versorgungswerksgesetz NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 544) sowie durch die Satzung des Versorgungswerks in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.“

(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin und der Waisen ist für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet. Die Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks einschließlich der Aufnahme der Mitglieder des Landtags Brandenburg in das Versorgungswerk werden durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 10. September 2014 sowie durch die Satzung des Versorgungswerks geregelt.

(2) Die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4.

(3) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Überbrückungsgeld,

4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages.  
Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder hinterbliebene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt..

(4) Jedes Mitglied des Landtags zahlt einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Absatz 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt; sie ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Für

(5) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, tritt anstelle der Vollendung des 67. Lebensjahres das 65. Lebensjahr und

Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.“

anstelle der Vollendung des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr.

## **§ 11 Gesundheitsschäden und Tod**

(1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern es fünf Jahre Mitglied des Landtags war, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigen, dass es weder sein Mandat, noch bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte, noch eine andere zumutbare Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben kann, so erhält es eine Altersentschädigung in Höhe von 19 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall eingetreten, der in Ausübung oder infolge des Mandats geschehen ist, so erhöht sich der Bemessungssatz auf 29 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten dessen Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1, wie auch die Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtags im Sinne des Absatzes 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Halbwaisen erhalten 12 Prozent, Vollwaisen 20 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1.

5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Renten aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, und Ansprüche auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach

(3) Renten aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, und Ansprüche auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder



dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, verringern den Anspruch auf Altersentschädigung nach Absatz 1 entsprechend. Renten aus dem Versorgungswerk, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, werden unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 97 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in dem dort festgelegten Umfang auf die Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 2 angerechnet. Ansprüche nach dem Europaabgeordnetengesetz und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 36 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 übersteigen.“

des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, verringern den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Ansprüche nach dem Europaabgeordnetengesetz und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 36 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 übersteigen.

(4) Im Falle einer Beitragserstattung nach § 10 Absatz 3 Nr. 4 wird die erstattete Summe von Pflichtbeiträgen in voller Höhe auf die monatlichen Zahlungen der Altersentschädigung gemäß Absatz 1 und die Hinterbliebenenversorgung gemäß Absatz 2 nach Anwendung des Absatzes 3 angerechnet und verschiebt die Auszahlung entsprechend. Leistungen nach § 13 bleiben davon unberührt.

(5) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(6) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne von Absatz 1 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtags.

(7) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

## **§ 12 Überbrückungsgeld**

6. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bezugsberechtigt sind nacheinander der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin, der überlebende eingetragene Lebenspartner bzw. die überlebende eingetragene Lebenspartnerin und die Abkömmlinge sowie die Eltern bzw. die Geschwister, wenn sie mit dem bzw. der Verstorbenen zur Zeit seines bzw. ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

(1) Stirbt ein Mitglied des Landtags, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 abzüglich 1.050 Euro gezahlt. Bezugsberechtigt sind nacheinander der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin, der überlebende eingetragene Lebenspartner bzw. die überlebende eingetragene Lebenspartnerin, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit dem bzw. der Verstorbenen zur Zeit seines bzw. ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

## **§ 15 Anpassung der Abgeordnetenbezüge**

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1.“

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex. Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im

- Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
  3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
  4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
  5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
  6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die monatlichen Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 steigen jährlich zum 1. Juli um 3,5 Prozent.“

## **§ 16a Anzeigepflichten**

(1) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige

1. ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;
2. von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe, wobei der Umfang der Tätigkeiten in der durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme (wöchentlich, monatlich oder jährlich) anzugeben ist;
3. von Art, Höhe und Herkunft der aus den anzeigepflichtigen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeiten oder Gewerbe jeweils erzielten Entgelte;
4. und gesonderten Rechnungsführung über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Wert von 1.000 Euro in einem Kalenderjahr überstiegen wird. Solche Spenden und Zuwendungen sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. Zuwendungsgebers der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr.

(2) Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich folgende Tätigkeiten und Verträge anzuzeigen, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe und Tätigkeiten, und zwar
  - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (mit Branche) sowie der Art der Tätigkeit, insbesondere die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,

- b) selbständige Gewerbetreibende:  
Art des Gewerbes, Ort der Ausübung sowie - falls vorhanden - Name und Sitz der Firma,
  - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
  - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens.
  3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
  4. Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene.
  5. Sonstige Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, wie z.B. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit lokaler Bedeutung.
  6. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
  7. Das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei der Anzeige von Entgelten nach Absatz 1 Nummer 3 sind die für eine Tätigkeit erhaltenen Einnahmen beziehungsweise die erzielten Einkünfte unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, Aufwandsentschädigungen, Gratifikationen und Tantiemen nach folgender Maßgabe zugrunde zu legen:

1. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Entgelte den Betrag von 5 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 AbgG im Monat bzw. im Jahr nicht übersteigen.
2. Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 ist der Jahresbetrag in Höhe der erzielten Einkünfte anzugeben.
3. Bei den Entgelten nach Absatz 2 Nummern 2, 3 und 6 ist der jeweilige Monatsbetrag in Euro und Cent anzugeben.
4. Das gilt auch für Entgelte aus Berufen nach Absatz 2 Nummer 1, sofern diese auf einer außerordentlichen Tätigkeit beruhen, sowie bei freien Berufen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 c) für Entgelte, die auf einer Einzelvereinbarung im Rahmen oder außerhalb bestehender Gebührenordnungen beruhen und den Betrag von 2.000 Euro monatlich übersteigen.
5. Bei üblicherweise unregelmäßigem Zufluss von Entgelten, die auf der Grundlage einer regelmäßigen, der Ziffer 2 vergleichbaren Tätigkeit erwirtschaftet werden, kann statt des Monatsbetrages der jeweilige Jahresbetrag angegeben werden.

(4) Die Mitglieder des Landtags sind zusätzlich verpflichtet, die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 auch aus der Zeit vor der Mitgliedschaft im Landtag anzuzeigen, soweit sie in den letzten zwei Jahren vor der Mandatsübernahme aufgegeben worden sind.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Anzeigepflicht ist so zu erfüllen, dass die in

Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben sowie Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis zu machen. Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.

(6) Die Anzeigen sind bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags nach folgender Maßgabe einzureichen:

1. Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Annahme des Mandats
  2. Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrem Eintritt
  3. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 jährlich, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres für das vergangene Jahr
  4. Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 monatlich innerhalb von drei Monaten.
8. In § 16a Absatz 6 Nummer 3 werden die Wörter „innerhalb des ersten Halbjahres“ durch die Wörter „bis zum 31. Juli“ ersetzt.

## **§ 17**

### **Verfahren bei Verstößen**

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass

1. ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach §§ 16, 16a verletzt oder
2. gegen das Verbot gemäß § 16 Absatz 2 verstoßen hat oder
3. ein Mitglied des Landtags sich weigert, an der Aufklärung mitzuwirken, oder
4. die nach § 16a Absatz 2 angezeigten Tätigkeiten und Verträge sowie die daraus erzielten Entgelte oder die angezeigten Spenden die unabhängige Ausübung des Mandats gefährden,

9. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer Gegenleistung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 4 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Sie bzw. er kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

## **§ 18**

### **Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften**

(1) Die in den §§ 5, 6 Absatz 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet.



10. § 18 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

(2) Übergangsgeld, Aufstockungsbetrag, eine Versorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod und Renten aus dem Versorgungswerk bzw. Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gezahlt, wenn die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes verloren geht. Stattdessen werden die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge erstattet. Die Verzinsung erfolgt in Höhe des garantierten Rechnungszinses, der im maßgeblichen technischen Geschäftsplan ausgewiesen ist.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 sowie die Leistungen nach den §§ 10, 11, 12 und 13 Abs. 4 einschließlich der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

### **§ 29**

#### **Landesrechtsstellungsgesetz**

11. In § 29 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

(1) Die Vorschriften des Landesrechtsstellungsgesetzes gelten fort für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, die nach seinem § 2 in den Ruhestand getreten sind, und für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach seinem § 7 ruhte, sofern sie spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind und für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen auf Zeit, die nach seinem § 6 in den Ruhestand getreten sind, sofern sie spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Bundestag ausgeschieden sind.

### **§ 31**

#### **Weitergeltung alten Rechts**

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Beginn der 14. Wahlperiode werden nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, abgegolten. Abweichend von § 26 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 27. Januar 2004, werden die Berechnungen auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet durchgeführt.

12. § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), tritt ein Bemessungssatz von 60,09 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Für die Zusatzbezüge nach § 5 Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 60,09 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 30,05 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1.“

(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), tritt ein Bemessungssatz von 48,24 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes. Für die Zusatzentschädigung nach Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 48,24 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 24,12 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes.

(3) Soweit Anspruch auf Leistungen nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, besteht, richtet sich die Höhe nach § 13 dieses Gesetzes.

(4) Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament wird auf Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, entsprechend § 22 Absatz 6 des genannten Gesetzes angerechnet, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.

(5) Soweit nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, Ansprüche der überlebenden Ehegatten von ehemaligen Mitgliedern des Landtags bestehen, können diese Ansprüche auch von eingetragenen Lebenspartnern oder -partnerinnen geltend gemacht

werden. Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

13. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

**„§ 35  
Datenschutz**

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in §§ 10 und 32 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für Ansprüche nach § 13 gilt § 84 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß.“

14. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.

**§ 35  
Datenschutz**

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in §§ 10 und 32 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Für Ansprüche nach § 13 gilt § 84 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) sinngemäß.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Artikel 2 Nummer 7 und 12 treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 in Kraft.

Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.



## **Begründung**

### **Artikel 1**

#### **Allgemeiner Teil**

Die Rechtsverhältnisse des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg werden durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (Versorgungswerksgesetz NRW – VLTG NRW) vom 16. September 2014 geregelt. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 13. November 2019 (Drs. 17/7754) entschieden, dass der Landtag von Baden-Württemberg am 1. Dezember 2019 dem Versorgungswerk beiträgt. Ab diesem Zeitpunkt soll das Versorgungswerk als gemeinsames Versorgungswerk der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg unter dem Namen „Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg“ fortgeführt werden.

Die Einzelheiten zur Umsetzung des Beitritts zum Versorgungswerk werden durch Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem Landtag von Baden-Württemberg über das Versorgungswerk der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg geregelt. Die dort getroffenen Vereinbarungen zur Aufnahme der Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg in das Versorgungswerk, zur Rechtsaufsicht, zum Verfahren, zur Datenübermittlung, zu den Verwaltungskosten und dem Vermögen, zu den Gremien des Versorgungswerks und zur Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages bedürfen einer Umsetzung im Versorgungswerksgesetz NRW, das entsprechend anzupassen ist. Im Zuge dieser Anpassung werden weitere notwendige Änderungen am Gesetz, die sich im laufenden Betrieb des Versorgungswerks ergeben haben, vorgenommen.

#### **Besonderer Teil**

Zu Nr. 1:

Der Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk am 1. Dezember 2019 bedingt ab diesem Zeitpunkt eine neue Bezeichnung des Gesetzes, die der Beteiligung der nunmehr am Versorgungswerk beteiligten Landtage Rechnung trägt.

Zu Nr. 2

Der Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk am 1. Dezember 2019 erfordert ab diesem Zeitpunkt einen neuen Namen für das Versorgungswerk. Die Vorschrift bestimmt zugleich deklaratorisch, dass die Abgeordneten der an dem Versorgungswerk beteiligten Landtage Mitglieder im Versorgungswerk sind. Die Pflichtmitgliedschaft der Abgeordneten der beteiligten Landtage im Versorgungswerk wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen geregelt. Mit dem Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk und der Namensänderung ist keine Änderung der Rechtspersönlichkeit des Versorgungswerks verbunden.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 4:

Die Aufsicht über das Versorgungswerk führt weiterhin das für die Versicherungsaufsicht derzeit zuständige Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den in den Ländern Brandenburg und Baden-Württemberg zuständigen Stellen. Ferner wird die für das Land Brandenburg schon bestehende Regelung für die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerks entsprechend auf das Land Baden-Württemberg ausgeweitet.

In Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage für das Versorgungswerk geschaffen, um personenbezogene Daten von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten an die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der am Versorgungswerk beteiligten Landtage übermitteln zu können. Zulässig ist lediglich die Übermittlung solcher Daten, die für die Gewährung von Leistungen nach den jeweiligen Abgeordnetengesetzen erforderlich sind (z. B. zur Gewährung eines Zuschusses zur Krankenversicherung für Rentenempfänger).

Zu Nr. 5:

Der zwischen den Landtagen von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg geschlossene Vertrag sieht vor, dass die Verwaltungskosten des Versorgungswerks anteilig auf die beteiligten Landesparlamente umgelegt werden. Wie schon bisher wird wiederum eine pauschalierende Betrachtungsweise gewählt, die sich grundsätzlich am Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen der Landtage orientiert. Für die Zeit bis zum 30. April 2031 wird nach den Regelungen in Artikel 8 Absatz 5 des Vertrages für den Landtag von Baden-Württemberg nicht die Zahl der gesetzlichen Mitglieder, sondern die Zahl der Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg zugrunde gelegt, die nicht aufgrund von Übergangsregelungen von der Beitragspflicht befreit sind, solange diese Zahl niedriger ist als die Zahl der gesetzlichen Mitglieder. Im Falle einer Kündigung des Vertrages orientiert sich die anteilige Kostentragungspflicht für den kündigenden Landtag an der Zahl der tatsächlichen Mitglieder, sobald diese Zahl niedriger ist als die Zahl der gesetzlichen Mitglieder.

Absatz 3 enthält eine neu geschaffene Regelung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks. Alle Versorgungswerke haben zur dauerhaften Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen Rücklagen zu bilden und diese der Aufsichtsbehörde nachzuweisen (vgl. § 6 der Versicherungsaufsichtsverordnung NRW). Es handelt sich dabei um eine Form des Eigenkapitals (sog. Verlustrücklage). Bezugsgröße für die zu bildende Höhe ist die sogenannte Deckungsrückstellung (für die zu erwartenden Rentenzahlungen an die Mitglieder des Versorgungswerks).

Das Versorgungswerk befindet sich - voraussichtlich noch für mehr als 25 Jahre - in einer Aufbauphase. In dieser Zeit steigt die Deckungsrückstellung kontinuierlich an. Dies macht jedes Jahr eine entsprechende Zuführung zur Verlustrücklage notwendig, um die versicherungsaufsichtsrechtliche Mindestquote zu halten. Mitglieder, die das Versorgungswerk aufbauen, tragen hierdurch eine Sonderlast. Gleichzeitig sind seit der Finanzkrise 2008 die Anforderungen an die Risikovorsorge der Versorgungswerke deutlich gestiegen. Hierdurch hat sich der Zuführungsbedarf zur Verlustrücklage nochmals erhöht. Die Mitglieder haben daher für mehrere Jahre auf Rentenerhöhungen verzichten müssen, wodurch sie eine weitere Sonderlast tragen mussten.

Mit § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird eine Rechtsgrundlage zur Gewährung eines Zuschusses zur Verlustrücklage nach Maßgabe des Haushalts durch das Land geschaffen. Zusätzlich wird mit Nr. 2 dem Land ermöglicht, nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Risikoentlastung - alternativ oder ergänzend zu Nr. 1 - zu übernehmen. Die Höhe der Garantie oder Gewährleistung ist nach Art. 83 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzulegen.

§ 4 Absatz 3 Satz 2 regelt den vom Landtag Nordrhein-Westfalen und dem Landtag Brandenburg jeweils zu tragenden Anteil bei Gewährung eines Zuschusses oder der Übernahme einer Garantie. Eine Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg an einem Zuschuss oder einer Garantie ist nicht erforderlich, da sich der Landtag von Baden-Württemberg auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 3 des Vertrages bereits bei Eintritt in das Versorgungswerk an der bis zum 30. November 2019 aufgebauten Verlustrücklage angemessen beteiligt.

§ 4 Absatz 4 ermächtigt das Land, den Anwartschaften der Mitglieder des Versorgungswerks aus Nordrhein-Westfalen aus dem Landeshaushalt Mittel zuzuführen, die der Höhe nach dem nicht ausgeschütteten Anteil am Rohüberschuss aus den Jahren 2013 bis 2019 entsprechen. Damit sollen für die Vergangenheit Sonderlasten aus der Aufbauphase des Versorgungswerks, verbunden mit den höheren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, kompensiert werden.

Zu Nr. 6:

Absatz 2 der Vorschrift ordnet als allgemeinen Grundsatz an, dass in der Vertreterversammlung zukünftig neben den Abgeordneten aus Nordrhein-Westfalen und Brandenburg auch die baden-württembergischen Abgeordneten angemessen vertreten sein müssen. Die nähere Ausgestaltung der Rechte der jeweiligen Landesgruppen in der Vertreterversammlung und auch im Vorstand ergibt sich aus Artikel 4 und 5 des Vertrages, die der Umsetzung in der Satzung des Versorgungswerks bedürfen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und Brandenburg bleiben bis zum Ende der Wahlperioden ihrer jeweiligen Landtage im Amt. Für die Übergangszeit wird der Landtag von Baden-Württemberg nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 6 des Vertrages eine reduzierte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern in die Vertreterversammlung entsenden.

Im neu angefügten Absatz 4 Satz 1 wird dem Versorgungswerk Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen. Die Beamtinnen und Beamten stehen zum Versorgungswerk in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (vgl. § 3 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes). Die Versorgung der Abgeordneten und deren Hinterbliebenen im Alter ist eine hoheitliche Aufgabe, die dauerhaft zu leisten ist (vgl. Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes, § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes). Absatz 4 Satz 2 weist dem Vorstand die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes zu; zugleich ist der Vorstand im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes Dienstvorgesetzter und vorgesetzte Stelle, soweit er über die persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Versorgungswerks entscheidet. Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten für diese die bei einer Beschäftigung beim Land üblichen Regelungen.

Zu Nr. 7:

Die Kündigung des Vertrages durch einen Landtag führt im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in Absatz 1 der Vorschrift nicht zur Beendigung des Vertrages; dieser besteht nunmehr zwischen den beiden verbleibenden Landtagen fort. Eine Mindestvertragslaufzeit vor dem Ausspruch einer Kündigung ist nicht mehr vorgesehen. Im Gegenzug wurde die Kündigungsfrist verlängert; der Vertrag kann nunmehr erst zum Ablauf der auf den Ausspruch der Kündigung folgenden nächsten Wahlperiode gekündigt werden. Die in Absatz 2 geregelten Rechtsfolgen einer Kündigung oder Beendigung des Vertrags bleiben unverändert. Es handelt sich hier nur um Folgeänderungen aus Absatz 1.

Zu Nr. 8:

Es ist weiterhin vorgesehen, dass die Satzung des Versorgungswerks anderen Landesparlamenten den Beitritt zum Versorgungswerk ermöglichen kann. Der Beitritt eines weiteren Landesparlaments bedarf dann der Zustimmung der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg.

## **Artikel 2**

### **Allgemeiner Teil**

Das Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen ist auf der Grundlage des Artikels 50 Satz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen worden und regelt die Ansprüche der Mitglieder des Landtags. Durch Bezugnahme auf andere Gesetze, insbesondere auf das Einkommensteuergesetz, ist eine Anpassung erforderlich, nachdem diese Vorschriften geändert worden sind. Weiterer Anpassungsbedarf besteht bei den Regelungen zum Versorgungswerk.

Der Anteil der Abgeordnetenbezüge, der der Finanzierung der Altersversorgung dient, wird künftig unabhängig von dem in § 15 festgelegten Verfahren jährlich zum 1. Juli mit einem festen Prozentsatz erhöht.

Darüber hinaus ergibt sich vereinzelt Änderungsbedarf.

### **Besonderer Teil**

Zu Nr. 1

Während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag wird dem Nachnamen üblicherweise der Zusatz „MdL“ oder „Mitglied des Landtags“ hinzugefügt. Ein solcher Namenszusatz ist in allen Parlamenten üblich. Nicht geregelt ist jedoch, dass dieser Namenszusatz ausschließlich während der Parlamentszugehörigkeit geführt werden darf. Theoretisch könnte sich demnach jeder Mensch als „Mitglied des Landtags“ bezeichnen. Zum Schutz des Ansehens des Parlaments und seiner Mitglieder soll der Namenszusatz daher im Abgeordnetengesetz verankert und geschützt werden.

Zu Nr. 2

In Absatz 1 werden rein deklaratorisch die aktuellen Beträge der Abgeordnetenbezüge aufgenommen. Eine Erhöhung ist damit nicht verbunden.



## Zu Nr. 3

Das Übergangsgeld besteht aus dem Grundbetrag und dem Aufstockungsbetrag. Diese Terminologie ist in der Formulierung des § 9 jedoch nicht durchgehalten und soll daher bereinigt werden.

## Zu Nr. 4

§ 10 Absatz 1 legt fest, dass zur Altersversorgung für Abgeordnete und deren Hinterbliebene ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet ist. Die Vorschrift wird sprachlich angepasst und so abstrakt gefasst, dass sie im Falle eines Beitritts weiterer Landesparlamente zum Versorgungswerk keiner Änderung mehr bedarf.

Mit der 4. Änderung der Satzung des Versorgungswerks, die zum 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, wurde das Regelrenteneintrittsalter einheitlich auf 67 Jahre festgelegt. § 10 Absatz 5 Satz 3 wird an die entsprechende geänderte Regelung der Satzung angepasst. Für Mitglieder, die ursprünglich eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren hatten, verbleibt es damit bei der Möglichkeit, die Rente bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen zu können.

## Zu Nr. 5

Künftig soll die vollständige Verrechnung der staatlichen Hinterbliebenenversorgung mit Ansprüchen aus dem Versorgungswerk entfallen. Stattdessen wird ein Freibetrag entsprechend der Regelung für die gesetzliche Rentenversicherung durch Verweis auf § 97 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt. Entsprechend dieser Regelung entfällt eine Anrechnung auf die Waisenrente.

## Zu Nr. 6

Das Überbrückungsgeld erhalten die in § 12 AbgG NRW festgelegten Personen, und zwar in der Reihenfolge ihrer Nennung. Dabei ist nach dem Wortlaut nicht eindeutig, ob alle Personengruppen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit dem verstorbenen Menschen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Diese Voraussetzung soll für Ehe- und Lebenspartnerinnen und –partner sowie nachfolgend Kinder und Enkel der verstorbenen Person nicht gelten, sie werden stets berücksichtigt. Bei Eltern und Geschwistern ist dagegen die häusliche Gemeinschaft Voraussetzung für die Zahlung des Überbrückungsgeldes.

## Zu Nr. 7

Die Anpassung der Abgeordnetenbezüge erfolgt künftig in zwei voneinander unabhängigen Schritten. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem bisher gültigen Indexierungsverfahren angepasst. Die Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 werden künftig mit 3,5% jährlich dynamisiert.

Zu Nr. 8

Der Zeitrahmen für die Anzeige von jährlichen Einkünften nach den Verhaltensregeln ist bei Inkrafttreten so festgelegt worden, dass die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung innerhalb dieses Zeitrahmens lag. Mit dem Jahr 2019 wurde die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auf den 31. Juli verlängert, sodass die Anzeigefrist nach den Verhaltensregeln nunmehr noch vor diesem Termin liegt. Eine Anpassung ist daher geboten. Künftig enden die Fristen zum gleichen Zeitpunkt.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 10

Inwieweit eine Verzinsung erfolgt, wenn Beiträge zum Versorgungswerk erstattet werden, ist in der Satzung des Versorgungswerkes zu regeln.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 12

Die Prozentsätze für den Bemessungssatz, der die Grundlage für die Berechnung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen bildet, beziehen sich künftig nur auf die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und werden dementsprechend angepasst, sodass die Auszahlungsbeträge jeweils unverändert bleiben. Dadurch ist gewährleistet, dass die Steigerung der jeweiligen Auszahlungsbeträge auch vor dem Hintergrund der geänderten Erhöhungssystematik gemäß § 15 bei künftigen Erhöhungen lediglich der Steigerung der allgemeinen Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 unterliegt.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 14

Redaktionelle Änderung

**Artikel 3**

Die eigenständige Dynamisierung des Versorgungsanteils der Abgeordnetenbezüge tritt zum nächsten Erhöhungstermin am 1. Juli 2020 in Kraft. Dies gilt auch für die entsprechende Anpassung der Bemessungssätze nach § 31 AbgG NRW.

Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Dezember 2019 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt der Beitritt des Landtags von Baden-Württemberg zum Versorgungswerk erfolgt.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Bernd Krückel

und Fraktion

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Carina Gödecke

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Marcel Hafke

und Fraktion

Monika Düker  
Arndt Klocke  
Verena Schäffer

und Fraktion